



Die **Musikschule Dorsten** wird die neue Woche ebenfalls zur Vorbereitung nutzen und wird ab Montag (11.05.2020) zunächst wieder mit dem Einzelunterricht starten.

**Spielplätze** dürfen ab Donnerstag (07.05.2020) wieder genutzt werden. Begleitpersonen haben bei einem Besuch anderthalb Meter Abstand voneinander zu halten, wenn für sie nicht die bekannten Ausnahmen des Kontaktverbots gelten (enge Verwandte, Personen aus dem gleichen Haushalt). Die Stadt Dorsten wird Anfang der Woche beraten, welche Spielplätze unter welchen Auflagen wieder zur Nutzung freigegeben werden. Darüber hinaus bittet die Stadt Dorsten – insbesondere in den ersten Tagen – die Eltern, dass diese ihre Kinder zum Spielplatz begleiten. Die Eltern übernehmen eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung von Hygiene- und Abstandsregelungen.

**Friseure** und **Fußpfleger** dürfen unter Hygiene- und Abstands-Auflagen wieder Dienstleistungen anbieten.

Hier zu finden:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200501\\_anlage\\_hygiene-\\_und\\_infektionsschutzstandards\\_zur\\_coronaschvo\\_nrw\\_ab\\_04.05.2020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200501_anlage_hygiene-_und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_nrw_ab_04.05.2020.pdf)

**Versammlungen** dürfen stattfinden, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge dienen (z.B. Aufstellungs- und Vorbereitungs-Versammlungen zur NRW-Kommunalwahl, Blutspendetermine). Neu ist: für solche Versammlungen dürfen nun wieder Gasträume der **Gastronomie** genutzt werden.

Einige **Freizeiteinrichtungen** dürfen wieder geöffnet werden, darunter Museen, Kunstaussstellungen, Schlösser und Gedenkstätten.

**Maskenpflicht** und **Kontaktverbote** gelten uneingeschränkt weiter.

Ob und wann **Schulen** weiter geöffnet werden, beraten Bund und Länder am Mittwoch(06.05.2020). Die 4. Klassen der Grundschulen dürfen ab dem 07./08.05.2020 wieder ihre Schule besuchen. Hier sollten Eltern die individuellen Regelungen der Grundschulen beachten.

Bürgermeister Tobias Stockhoff: „Ich begrüße es, dass wir mit kleinen Schritten zurückkehren in eine gewisse Normalität. Dabei ist wichtig, dass wir im persönlichen Infektionsschutz nicht nachlassen und dass wir insbesondere die Abstandseignen und die Masken-Pflicht weiterhin einhalten. Denn auch mit den neuen Möglichkeiten und Freiheiten müssen wir versuchen, die Corona-Pandemie unter Kontrolle zu halten.“

Vollständig nachzulesen ist die Neufassung der Corona-Schutzverordnung hier:

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-01\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_04.05.2020.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-01_fassung_coronaschvo_ab_04.05.2020.pdf)

*Text und Fotos: Stadt Dorsten*



Schwerpunkt	Stadt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
<b>Besondere Vorgaben und Hinweise für den Handel:</b>			
Der Handel darf nur gestattet werden, wenn kein Schutz vor COVID-19 durch geeignete Vorkehrungen getroffen wird.			
1. Geschäftszeiten aller Händler (Ausnahme: Postfiliale), soweit dies nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu treffen.			
2. Anleitungen zur Prävention vor Einführung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen (AR) in Reaktion an den Engeltungen.			
3. Besondere Regelungen im Bereich Abstandsregeln sind abzuheben aus dem 1.03.2020			
4. Maßnahmen für zu verhindern, wenn dies nicht möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass 1,50-Meter-Abstand zwischen den Kunden eingehalten wird, gleiches gilt für die Nutzung von Kassengeräten (z.B. Treppen, Türen, Aufzüge).			
5. Abgabe der gleichzeitig maximal erlaubten Kunden in Lebensmittel- (z.B. Metzgerei) oder Personal- (z.B. Personal) vorhanden.			
Verkaufsfähige gem. Lebensmittelwaren (MPL) sowie nicht durch Besondere Regelungen im Bereich weitere Besondere Regelungen (einschließlich der Befreiung z.B. Befreiungsmöglichkeit von, absonderliche Regeln an Kunden vor und behinderte Kunden).			
6. Regelmäßige Desinfektion von Flächen, die von Kunden von Kunden berührt werden.			
7. Zusammenarbeit z.B. Hilfe bei Nutzung von Kassengeräten und Begleitung dieser auf die nächste Straße an geschützten Kunden, so sind die Regeln eines Ordnung im Engeltungen (z.B. Abstand) einzuhalten.			
8. Sonder- in Kunden in, an und vor Engeltungen möglich, zu vermeiden.			
9. Übergang in der Bereich von absonderlich in, an und vor Engeltungen und in anderen von den anderen Verkaufsfähige.			
10. Die 10.03.2020 Anlaufstellen für den Kundenbereich für Arbeit und Freizeit sowie die CoronaSchutzverordnung für Kunden (MPL) und ersucht.			